

744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (559 der Beilagen): Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II

Der gegenständliche Staatsvertrag schafft vor allem die Verpflichtung für die Vertragsstaaten, Kernmaterial auf internationalen Transporten unter ihrer Hoheitsgewalt in einem bestimmten, ausdrücklich festgelegten Umfang zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten, den Umgang mit Kernmaterial ohne rechtmäßige Befugnis, Diebstahl oder Raub von Kernmaterial, Bedrohung anderer Personen unter Verwendung von Kernmaterial ua. unter Strafandrohung zu stellen sowie die Strafverfolgung oder Auslieferung der Tatverdächtigen sicherzustellen. Auch enthält dieses Übereinkommen, wie das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, die Verpflichtung zur Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle und die Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates nach Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Die Anwendung des Übereinkommens bedarf — auch wenn einzelne Bestimmungen nicht innerstaatlich unmittelbar anwendbare Formulierungen enthalten — nicht der Erlassung zusätzlicher Gesetze im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 B-VG, da diese Regelungen durch innerstaatliche gesetzliche Vorschriften, etwa durch das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 in der geltenden Fassung, das Sicherheitskontrollgesetz, BGBl.

Nr. 315/1978 in der geltenden Fassung, das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung, die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631 in der geltenden Fassung, und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, in Österreich bereits unmittelbar anwendbar sind. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 12. Oktober 1988 vorberaten. Zum Gegenstand berichtete Abgeordneter Pfeifer, an der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Freda Meissner-Blau, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Dr. Khol sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock.

Die Abgeordnete Freda Meissner-Blau legte einen Entschließungsantrag vor.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Freda Meissner-Blau fand keine Mehrheit im Ausschuss.

Ferner ist der Außenpolitische Ausschuss der Ansicht, daß die Genehmigung dieses Staatsvertrages, insbesondere seiner Präambel keine Änderung der österreichischen Politik des Verzichts auf die

2

744 der Beilagen

Nutzung der Kernenergie in Großanlagen der Energiegewinnung bedeutet.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:
Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II (559 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 10 12

Pfeifer

Berichterstatter

Dr. Jankowitsch

Obmann